

Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement  
des Kantons Luzern  
Fabian Peter, Regierungsrat  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Luzern, 23. Januar 2020

## **Massnahmenprogramm 2020 - 2024 zum Schutz von Naturgefahren**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 15. November 2019 zur Vernehmlassung in titelerwähnter Angelegenheit eingeladen. Gerne nehmen wir innert Frist wie folgt Stellung:

Wir begrüssen und unterstützen den vorliegenden Bericht im Grundsatz, setzt er doch primär die im neuen Wasserbaugesetz und im revidierten Waldgesetz vorgesehenen Aufträge und Abläufe um. Begrüssenswert ist auch die Tatsache, dass kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes die verlangte Massnahmenplanung bereits vorliegt.

Der VLG wird sich nachstehend nicht zu einzelnen Bauprojekten äussern, da er es nicht als seine Aufgabe erachtet, konkrete Projekte in den Regionen zu beurteilen. Er wird sich daher auf die im Vernehmlassungsbericht aufgeführten Grundsätze der Beurteilung der Risikopositionen sowie auf die Rolle der Gemeinden darin (Einfluss auf Entscheide und Finanzierung) äussern.

### **Risikobeurteilung**

Unseres Erachtens beruht die Risikobeurteilung auf transparenten und nachvollziehbaren Kriterien. Dabei geben wir lediglich zu bedenken, dass Revitalisierung allein kein Grund für eine Wasserbaumassnahme sein kann, sondern lediglich in Zusammenhang mit einer wasserbaulich bedingten Massnahme (Hochwassergefahr) als Begleitmassnahme umgesetzt werden kann.

## **Finanzierung**

Der VLG nimmt zur Kenntnis, dass seit 1.1.2020 die Aufgabenteilung und Finanzierung gemäss neuem Gewässergesetz läuft. Das bedeutet, dass sowohl der Wasserbau an sich als auch der bauliche Gewässerunterhalt vollständig durch den Kanton finanziert wird. Der betriebliche Gewässerunterhalt wird so aufgeteilt, dass bei den grossen öffentlichen Fliessgewässern ebenfalls der Kanton zuständig ist und lediglich bei den übrigen öffentlichen Fliessgewässern die Gemeinden zuständig bleiben. Gemäss damaliger Ausgangslage wurde von einem Entlastungsvolumen zu Gunsten der Gemeinden von CHF 20 Mio. ausgegangen. Diese Zahl fand denn auch Eingang in die Globalbilanz der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR 18). Im Rahmen deren Umsetzung stellten nun verschiedene Gemeinden fest, dass die ihnen im Rahmen der Globalbilanz angerechnete Entlastung lediglich eher theoretische Bedeutung hat, da in den betreffenden Gemeinden momentan gar kein Wasserbauprojekt vorliegt.

Daher fordern wir im Massnahmenprogramm (vgl. Anhang 1, S. 29) eine Gegenüberstellung resp. eine Beurteilung der jetzt im Massnahmenprogramm vorgeschlagenen Projekte in Bezug auf die im Rahmen der AFR 18 in Aussicht gestellte Entlastung der Gemeinden. So gehen wir davon aus, dass das Massnahmenprogramm das damals in Aussicht gestellte Volumen an Projekten auch tatsächlich erreicht, damit die theoretische und faktische Entlastung der Gemeinden auch tatsächlich erreicht wird. Aufgrund der teilweise grossen Unsicherheiten vieler Gemeinden im Rahmen der Umsetzung der AFR 18 erachten wir es als zentral, dass zu diesem Punkt noch Aussagen gemacht werden können. Insbesondere ist dann aufzuzeigen, wie hoch die Belastung der Gemeinden durch den betrieblichen Unterhalt bei den «übrigen Fliessgewässern» aufgrund des vorliegenden Massnahmenprogramms ist. Dies ist als vertrauensbildende Massnahme bei der Umsetzung der AFR 18 anzusehen.

Im Weiteren weisen wir darauf hin, bei den Investitionen zum Schutz von Massenbewegungen Investitionen von CHF 1.575 Mio. (gemäss Anhang 2) vorgesehen sind, welche gemäss neuer Gesetzgebung die Gemeinden zu tragen haben. Der Grund ist hier die neue Regelung im Waldgesetz (vgl. S. 31), wo die Finanzierung anders geregelt ist. Im Sinne einer Planungssicherheit müssten hier noch genauere Angaben erfolgen, bei welchen geplanten Projekten diese Kosten in etwa anfallen. Dies geht aus den momentan vorliegenden Unterlagen nicht hervor.

## **Weitere Punkte**

### **Einbezug der Gemeinden**

Der VGL fordert, dass die Gemeinden bei der Erstellung des nächsten Berichts vorgängig in geeigneter Weise einbezogen werden. Dies kann über den VLG direkt geschehen oder über die regionalen Entwicklungsträger (RET). Gerade die vorher gestellten Fragen machen einen frühen Einbezug der Gemeinden notwendig.

### **Planung und Umsetzung**

Oftmals sind die Gemeinden über Gefahrenlagen und Risikobeurteilungen vor Ort sehr gut im Bild und haben auch ein langes «Gedächtnis» und eine grosse Erfahrung über örtliche «Eigenheiten». So erwarten wir bei der Planung und Realisierung von Hochwasserschutzmassnahmen – auch im Sinne der Planungs- und Kosteneffizienz – weiterhin einen guten und engen Einbezug der Gemeinden und Regionen sowie eine starke Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (Kosten-Nutzen).

### **Fazit**

Der VLG begrüsst den vorliegenden Massnahmenplan, kann die grundsätzliche Risikobeurteilung und -priorisierung nachvollziehen, fordert indessen bei den Finanzen eine Gegenüberstellung der mit der AFRv18 in Aussicht gestellten Entlastungen der Gemeinden. Bei den Schutzmassnahmen gegen Massenbewegungen fordert er eine genaue Auflistung der einzelnen Gemeindebelastungen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Überlegungen im Rahmen der weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse

**Verband Luzerner Gemeinden (VLG)**



Sibylle Boos-Braun  
Präsidentin



Ludwig Peyer  
Geschäftsführer

**Kopie z. K.**

Alle Gemeinden

Fredy Winiger, Leiter Bereich BUWD VLG